Merkblatt - Staatliche Beihilfen im Energie- und Stromsteuerrecht – zur EnSTransV

(Stand: 15. Januar 2024)

1



Dieses Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der unionsrechtlichen Vorgaben geben, die entweder im Energiesteuer- oder Stromsteuergesetz und in den dazu erlassenen Verordnungen ihren Widerhall finden oder sich direkt aus unionsrechtlichen Vorschriften ergeben. Die gesetzlichen Bestimmungen stehen unter <u>www.zoll.de</u> zum Download zur Verfügung.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Allgemeine Hinweise und Begrifflichkeiten

1.1 Folgende steuerlichen Begünstigungen des Energie- und Stromsteuerrechts gelten als staatliche Beihilfen im Sinn des Unionsrechts:

a) Steuerbefreiungen nach

- § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Energiesteuergesetz (EnergieStG) bis zum 30. September 2023
- § 9 Absatz 1 Nummer 1 Stromsteuergesetz (StromStG)
- § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG

b) Steuerermäßigungen nach

- § 3 EnergieStG,
- § 3a EnergieStG,
- § 9 Absatz 2 StromStG und
- § 9 Absatz 3 StromStG

c) Steuerentlastungen nach

- § 47a EnergieStG,
- § 53a EnergieStG,
- § 54 EnergieStG,
- § 55 EnergieStG,
- § 56 EnergieStG,
- § 57 EnergieStG,
- § 9b StromStG, § 9c StromStG,
- § 10 StromStG,
- § 12c Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV),
- § 12d StromStV und
- § 14a StromStV

1.2 Definition staatliche Beihilfen

Staatliche Beihilfen sind gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV, ABI. C 326 vom 26. Oktober 2012, Seite 47) staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Begünstigungen gleich welcher Art, die den Wettbewerb verfälschen können oder zu verfälschen drohen. Unter staatlichen Beihilfen sind u.a. auch bestimmte energie- und stromsteuerrechtliche Steuerbegünstigungen zu verstehen, die für das jeweilige begünstigte Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber anderen Unternehmen, die die Beihilfe nicht erhalten, darstellen.

Beihilfen an Unternehmen sind nach dem AEUV grundsätzlich verboten, da sie negative Auswirkungen auf den Wettbewerb in der Europäischen Union (EU) haben können. Unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt das EU-Recht allerdings Ausnahmen vom allgemeinen Beihilfeverbot. Die entsprechenden EU-Beihilferegelungen bestimmen detailliert, in welchen Bereichen, zu welchen Bedingungen und bis zu welcher Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Für die energie- und stromsteuerrechtlich relevanten Sachverhalte sind in erster Linie die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO, ABI. L 187 vom 26. Juni 2014, Seite 1), die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (UEBLL, ABI. C 200 vom 28. Juni 2014, Seite 1) und die Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL, ABI. C 80 vom 18. Februar 2022, Seite 1 ff.) einschlägig.

2. Transparenz-, Veröffentlichungs- und Informationspflichten

Als Erfordernis der Rechtmäßigkeit der Beihilfegewährung und damit der Gewährung der unter 1.1 aufgeführten Steuerbegünstigungen enthalten Artikel 9 in Verbindung mit Anhang III AGVO, Ziffer 104 der UEBLL und Ziffer 58 der KUEBLL sogenannte Informations-, Veröffentlichungs- bzw. Transparenzpflichten (Transparenzpflichten). Diese Vorgaben wurden national in der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz (EnSTransV) umgesetzt. Die Transparenz staatlicher Beihilfen betrachtet die Kommission für die Anwendung der europarechtlichen Vorschriften als unerlässlich. Diese soll zu einer besseren Einhaltung der Vorschriften, einer stärkeren Rechenschaftspflicht, einer gegenseitigen Überprüfung und letztlich zu einer wirksameren Verwendung der öffentlichen Ausgaben führen.

Die Anzeige- und/oder Erklärungspflichten gelten <u>nur für Begünstigte, deren Begünstigungsvolumen 200.000 Euro oder mehr im Kalenderjahr, bezogen auf die jeweilige Steuerentlastung, beträgt. Für die Steuerbefreiung nach § 28 EnergieStG besteht eine Anzeigepflicht bereits dann, wenn die Höhe der Steuerbefreiung mehr als 100.000 Euro beträgt. Bezogen auf diese Steuerbefreiung sind lediglich Mengen zu berücksichtigen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 30. September bezogen wurden. Für in der Fischerei und Aquakultur tätigen Begünstigten gilt die Anzeige- und Erklärungsplicht ab einem Begünstigungsvolumen von mehr als 30.000 Euro, für in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Begünstigten ab einem Begünstigungsvolumen von mehr als 60.000 Euro.</u>

Der Erklärungspflicht nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) EnSTransV in Verbindung mit § 5 EnSTransV unterliegen die unter 1.1 aufgeführten Steuerbegünstigungen unterliegen der Anzeigepflicht nach § 3 Absatz 2 Buchstabe b) EnSTransV in Verbindung mit § 4 EnSTransV. Gemäß Artikel 9 AGVO bzw. Ziffer 104 UEBLL bzw. Ziffer 58 KUEBLL müssen Steuerbegünstigungen in einer frei zugänglichen Datenbank über das Internet veröffentlicht werden (§ 3 Absatz 4 EnSTransV). Derzeit müssen alle gewährten Steuerbegünstigungen über 500.000 Euro je Begünstigungstatbestand und Unternehmen veröffentlicht werden, bei in der Fischerei und Aquakultur tätigen Begünstigten alle gewährten Steuerbegünstigungen über 30.000 Euro, bei in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Begünstigten alle gewährten Steuerbegünstigungen über 60.000 Euro. Welche Angaben veröffentlicht werden, ergibt sich aus § 3 Absatz 4 EnSTransV. Die Veröffentlichung erfolgt hierbei in bestimmten Aufkommensschritten (vgl. § 3 Absatz 5 EnSTransV). Um darüber hinaus den Anforderungen nach Artikel 12 AGVO und Ziffer 253 UEBLL nachzukommen, sind von den Hauptzollämtern auch Daten von Begünstigten vorzuhalten, deren Steuerbegünstigungen nicht veröffentlichungspflichtig sind.

2.1 Pflichten der Begünstigten – Anzeigen

Eine Anzeige ist abzugeben, wenn die unter 1.1 aufgeführten Steuerbefreiungen und/oder Steuerermäßigungen in Anspruch genommen wurden. Für die Abgabe der Anzeige steht Ihnen das Bürger- und Geschäftskundenportal (www.zoll-portal.de) zur Verfügung. Dieses bietet den Beihilfeempfängern eine komfortable und sichere Möglichkeit, den Verpflichtungen online nachzukommen. Nach § 4 EnSTransV hat der Begünstigte u.a. die Art und die Menge der im vorangegangenen Kalenderjahr verwendeten Energieerzeugnisse oder die Mengen des im vorangegangenen Kalenderjahres entnommenen Stroms und die Höhe der daraus resultierenden Steuerbegünstigung anzugeben. Die Anzeige ist bis spätestens zum 30. Juni des auf die Verwendung folgenden Jahres pro Tatbestand beim zuständigen Hauptzollamt abzugeben. Als Begünstigter im Sinn von § 3 Absatz 2 EnSTransV gilt der Verwender der Energieerzeugnisse. Analog gilt dies auch für elektrischen Strom. Hier ist derjenige, der den Strom für die begünstigten Zwecke entnimmt für die Abgabe der Anzeige

Die Anzeige nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 EnSTransV stellt im Hinblick auf die zu meldenden Mengen und die Höhe der Steuerbegünstigung auf das der Anzeige vorangegangene Verwendungsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) ab.

Beispiel:

Für die Verwendung von Energieerzeugnissen zu Zwecken des § 3 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 ist bis zum 30. Juni 2024 die Anzeige abzugeben.

Seit dem 12. Januar 2019 ist die elektronische Abgabe der Meldung nach der EnSTransV verpflichtend. Die Nutzung von Papiervordrucken wird nur noch in Ausnahmefällen gewährt.

2.2 Pflichten der Begünstigten – Erklärung

Beispiel:

Eine Erklärung ist abzugeben, wenn die unter 1.1 genannten Steuerentlastungen gewährt wurden. Für die Abgabe der Erklärung steht Ihnen das Bürger- und Geschäftskundenportal (www.zoll-portal.de) zur Verfügung. Dieses bietet den Beihilfeempfängern eine komfortable und sichere Möglichkeit, den Verpflichtungen online nachzukommen. Nach § 5 EnSTransV hat der Begünstigte u.a. die Art und die Menge der im vorangegangenen Kalenderjahr entlasteten Energieerzeugnisse oder die Mengen des im vorangegangenen Kalenderjahres entlasteten Stroms und die Höhe der ausgezahlten Steuerentlastung anzugeben. Die Erklärung ist bis spätestens zum 30. Juni des auf die Auszahlung folgenden Jahres beim zuständigen Hauptzollamt abzugeben. Als Begünstigter im Sinn von § 3 Absatz 2 EnSTransV gilt der Entlastungsberechtigte. Analog gilt dies auch für elektrischen Strom. Hier ist derjenige, der den Strom für die begünstigten Zwecke entnimmt, für die Abgabe der Erklärung verantwortlich.

Im Gegensatz zur Anzeige bezieht sich die mit der Erklärung nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 EnSTransV zu meldende Menge der verwendeten Energieerzeugnisse bzw. des entnommenen Stroms und Höhe der Steuerentlastung auf die tatsächliche Auszahlung, die in dem der Erklärung vorangegangenen Kalenderjahr an den Begünstigten ausgezahlt worden ist (Auszahlungsjahr). Zeitraum der Auszahlung ist auch hier der 1. Januar bis 31. Dezember:

Für alle vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 gewährten Steuerentlastungen nach § 55 EnergieStG (Summe der gewährten Steuerentlastungen bereinigt um etwaige Rückforderungen) ist bis zum 30. Juni 2024 die Erklärung nach § 5 EnSTransV abzugeben. Die Meldung enthält alle im Kalenderjahr 2023 gewährten Entlastungen. Diese können sich aus Anträgen auf Steuerentlastung für im Kalenderjahr 2022 verwendete Energieerzeugnisse, aus Auswertungen von Außenprüfungsberichten z.B. für das Kalenderjahr 2023 und ggf. auch aus Rechtsbehelfen ergeben.

Seit dem 12. Januar 2019 ist die elektronische Abgabe der Meldung nach der EnSTransV verpflichtend. Verfügung. Die Nutzung von Papiervordrucken wird nur noch in Ausnahmefällen gewährt.

2.3 Rechtsfolgen bei Nichtabgabe einer Meldung nach der EnSTransV

Zur Durchsetzung der Verpflichtungen nach der EnSTransV kann das Hauptzollamt ein Zwangsgeld nach § 328 Absatz 1 der Abgabenordnung festsetzen. Dieses wird zunächst schriftlich angedroht.

Neben der Festsetzung eines Zwangsgeldes kann ein Nichtbeachten der Verpflichtungen nach der EnSTransV eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 EnSTransV beziehungsweise § 15 Absatz 2 in Verbindung mit. Absatz 1 Nummer 1 EnSTransV handelt derjenige ordnungswidrig, der eine Anzeige nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 4 EnSTransV oder eine Erklärung nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 EnSTransV vorsätzlich oder leichtfertig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt, ohne von der Abgabe befreit zu sein.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Die Einleitung und Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ist unabhängig von der Festsetzung eines Zwangsgeldes.

3. Ermittlung der Begünstigungshöhe Anrechnung von Steuerentlastung bei Vorauszahlungsbescheiden

Im Falle einer jährlicher Steueranmeldung für Erdgas kann das Hauptzollamt auf Antrag bei der Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen die dem Steuerschuldner voraussichtlich im gleichen Zeitraum zu gewährende Steuerentlastungen berücksichtigen, vergleiche § 39 Absatz 2 und Absatz 5 EnergieStG in Verbindung mit § 80 Absatz 2 EnergieStV. Selbiges gilt für den Steuerschuldner nach dem Stromsteuerrecht gemäß § 8 Absatz 4 und § 8 Absatz 6 StromStG in Verbindung mit § 6 Absatz 2 StromStV.

Zur Ermittlung der Höhe der im vorangegangenen Kalenderjahr ausgezahlten Steuerentlastungen gemäß § 5 EnSTransV sind unter anderem die in den Vorauszahlungen berücksichtigten beihilferechtlich relevanten Steuerentlastungen heranzuziehen.

Demnach gilt die berücksichtigte Steuerentlastung in Moment der jeweiligen Zahlung als ausgezahlt im Sinne von § 5 Absatz 2 Nummer 5 EnSTransV, da der Steuerschuldner lediglich eine um die Steuerentlastung verringerte Vorauszahlung leisten muss. Die in der Erklärung anzugebenen Mengen der verwendeten Energieerzeugnisse/des entnommenen Stroms können sinngemäß (linear) ermittelt werden.

3.1 <u>I. Beispiel:</u>

a) Vorauszahlungsbescheid für das Kalenderjahr 2021

angemeldete Strommenge: 305.600 MWh
Steuersatz: 20,50 EUR

Steuerbetrag: 6.264.800,00 EUR (A)

Voraussichtliche Steuerentlastung im Kalenderjahr 2021:

Eigenverbrauch 305.540 MWh

 § 9b StromStG
 1.567.170,20 EUR (B)

 § 10 StromStG
 3.863.122,92 EUR (C)

 Jahressteuerschuld (A)-(B)-(C)
 834.506,88 EUR (D)

monatliche Vorauszahlung (1/12) 69.542,24 EUR

Gemäß § 8 Abs. 7 StromStG sind die Vorauszahlungen für den einzelnen Kalendermonat jeweils bis zum 25. Kalendertag des folgenden Kalendermonats fällig, also zum 25. Februar 2021, 25. März 2021 [...] und 25. Januar 2022.

b) Vorauszahlungsbescheid für das Kalenderjahr 2022

angemeldete Strommenge: 305.500 MWh
Steuersatz: 20,50 EUR

Steuerbetrag: 6.262.750,00 EUR (E)

Voraussichtliche Steuerentlastung im Kalenderjahr 2022:

Eigenverbrauch 305.457,8 MWh

§ 9b StromStG 1.566.748,51 EUR (F)
§ 10 StromStG 3.862.861,75 EUR (G)

Jahressteuerschuld (E)-(F)-(G) 833.139,74 EUR (H)

monatliche Vorauszahlung (1/12) 69.428,31 EUR

Gemäß § 8 Abs. 7 StromStG sind die Vorauszahlungen für den einzelnen Kalendermonat jeweils bis zum 25. Kalendertag des folgenden Kalendermonats fällig, also zum 25. Februar 2022, 25. März 2022 [...], 25. Dezember 2022 und 25. Januar 2023.

c) tatsächliche Steuerentlastungen für das Kalenderjahr 2021 (ausgezahlt im Kalenderjahr 2022)

i) Steuerentlastung gemäß § 9b StromStG
 ii) Steuerentlastung gemäß § 10 StromStG
 3.835.726,28 EUR (J)

d) Berechnung der Begünstigungshöhe für die Erklärung nach der EnSTransV

i) Steuerentlastung gemäß § 9b StromStG

Fälligkeit 25. Januar 2022 1.567.170,20 EUR (B) x 1 Monat 130.597,52 EUR

Fälligkeiten 25. Februar 2022 bis 25. Dezember 2022 1.566.748,51 EUR (F) x 11 Monate 1.436.186,13 EUR

Differenz zwischen tatsächlicher Entlastung (für 2018) und 1.577.369,98 EUR (I)

voraussicht-licher Entlastung (für 2021) gemäß § 9b StromStG

- 1.567.170,20 EUR (B)

+ 10.199,78 EUR

(Zahlung 2022)

Höhe der Erklärung nach § 5 EnSTransV i.V.m. § 9b StromStG 1.576.983,43 EUR

ii) Steuerentlastung gemäß § 10 StromStG

Fälligkeit 25. Januar 2022 3.863.122,92 EUR (C) x 1 Monat 12 Monate 321.926,91 EUR

Fälligkeiten 25. Februar 2022 bis 25. Dezember 2022 3.862.861,75 EUR (G) $x \frac{11 \, Monate}{12 \, Monate} + 3.540.956,60 \, EUR$

Differenz zwischen tatsächlicher Entlastung (für 2021) und
voraussicht-licher Entlastung (für 2021) gemäß § 10 StromStG

2 823 423 62 FUR (2)

- 27.396,64 EUR

(Zahlung 2022) (Zahlung 2022)

Höhe der Erklärung nach § 5 EnSTransV i.V.m. § 10 StromStG 3.835.486,87 EUR